

**1. Änderungssatzung  
zur Satzung  
über die Betreuung von Kindern  
in den Tageseinrichtungen für Kinder  
in der Gemeinde Wabern  
(Benutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 13.09.2018 (GVBl. S. 590) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 21.06.2018 (GVBl. S. 291), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 04.08.2019 (BGBl. I 3618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wabern am 24.10.2019 die folgende

**1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung**

beschlossen:

**Artikel 1**

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

**§ 9  
Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für den Transport zur Tageseinrichtung für Kinder und für den Nachhauseweg selbst zu sorgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes. Gleiches gilt für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung verlassen dürfen.
- (4) Benutzen die Kinder (ab drei Jahren) für die Hin- und Rückfahrt den Kindergartenbus, obliegt die Aufsichtspflicht während der Fahrt nicht der Gemeinde. Diese übernimmt eine von der Elternschaft in eigener Verantwortung eingesetzte Busbegleitung (Aufsichtsperson). Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des Personals beginnt bei der morgendlichen Ankunft der Kinder mit dem Verlassen des Fahrzeugs und endet mittags mit dem Einsteigen in den Bus bzw. mit der Übergabe an die jeweilige Aufsichtsperson.

Die Gemeinde übernimmt die anfallenden Kosten für den Transport der eingesetzten Busbegleitung (Aufsichtsperson).

- (5) Die Gemeinde trägt dafür Sorge, dass zur Kernbetreuungszeit (08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) ein regelmäßiger Bustransfer für Kinder (ab 3 Jahren) aus den Ortsteilen, die keine Tageseinrichtung für Kinder haben, gewährleistet ist.
- (6) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (7) Die Eltern der Kinder, die bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt nach § 4 Abs. 3. Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend, jedoch spätestens bis 09:00 Uhr, am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (8) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.

## **Artikel 2**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wabern, 24.10.2019

Der Gemeindevorstand

Claus Steinmetz  
Bürgermeister